Allgemeine Geschäftsbedingungen und Operative Bedingungen - Hütter



# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) UND Operative Bedingungen (OB) der

HÜTTER Spedition + Logistik GmbH Zeilbaumweg 29 74613 Öhringen HÜTTER Spedition + Logistik KÖLN GmbH Albin Köbis Str. 18 51147 Köln-Wahn

#### **Vorwort:**

Zwischen der Hütter Spedition + Logistik GmbH, bzw. Hütter Spedition + Logistik KÖLN GmbH (beide nachfolgend "HÜTTER" genannt) und dem Auftragnehmer (nachfolgend "AN" genannt) werden die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und operativen Bedingungen (AGB) und operativen Bedingungen (OB) bilden eine in sich stimmige und geschlossene Ordnung. Ergänzend gelten ausschließlich die jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, nicht aber AGB des Auftragnehmers und zwar auch nicht in einzelnen Teilen. Der Geltung derartiger AGB des Auftragnehmers widersprechen wir ausdrücklich. Der Frachtvertrag ist auch ohne Gegenzeichnung gültig.

Auszüge/ Kurzfassungen der wesentlichen Punkte finden Sie in den von HÜTTER übermittelten Transportaufträgen.

Angaben zum Auftra	gnehmer (AN)
Firma:	
Straße:	
PLZ/ Ort:	
Ansprechpartner Dis	sposition
Tel.:	
E-Mail:	
Ansprechpartner Ab	rechnung
Tel.:	
E-Mail:	
UST-ID.Nr.:	
Handelsregister Nr.:	

## Allgemeine Geschäftsbedingungen und Operative Bedingungen - Hütter



### Inhaltsverzeichnis

1.	A	Ilgemeine Geschäftsbedingungen	3
	a.	Haftung / Versicherung	3
	b.	Genehmigungen	3
	C.	Mindestlohngesetz	3
	d.	Datenschutz	3
2.	С	perative Bedingungen	3
	a.	Verhalten an Ladestelle + Entladestelle	3
	b.	Bereitstellung zur Beladung	4
	C.	Anforderungen an das Fahrpersonal	4
	d.	Anforderungen an Lkw und sonstiges Equipment	4
	e.	Temperaturprüfung	4
	f.	Beladung	5
	g.	Ladungssicherung	5
	h.	Obhutspflicht des Auftragnehmers / Sicherheitsanforderungen	5
	i.	Um- und Beiladeverbot	6
	j.	Ladehilfsmittel	6
	k.	Entladung	6
	l.	Dokumentation	7
	m.	Transport von Gefahrgut (ADR)	7
	n.	Informationspflicht des Auftragnehmers	7
	0.	Abweichungen, Weisungen, Schäden	7
	p.	Stand- und Wartezeiten	7
	q.	Verhalten im Notfall + Erreichbarkeit HÜTTER	8
	r.	Abrechnung + Zahlungsvereinbarung	8
	s.	Kundenschutz	9
	t.	Weitergabe von Transportaufträgen	9
	u.	Aufrechnung	9
	٧.	Umweltschutz	9
	w.	Gerichtsstand	9
	х.	Salvatorische Klausel	9
3.	Α	bschließende Erklärung	9



#### 1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

#### a. Haftung / Versicherung

- i. Der AN haftet für sämtliche Transporte nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) über das Frachtgeschäft, mit der Maßgabe, dass die Haftung für Güterschäden gemäß § 449 Abs2 Nr. 1 HGB 40 Rechnungseinheiten je kg des Rohgewichtes des in Verlust geratenen oder beschädigten Gutes beträgt. Soweit im Verhältnis des Auftraggebers zu seinen Kunden eine niedrigere Haftung zum Tragen kommt, verringert sich die Haftung in gleichem Umfang. Für den Fall, dass der Kunde von Hütter eine Transport- oder Güterschadenversicherung über Hütter eingedeckt hat, haftet AN für Güterschäden mit 40 Rechnungseinheiten je kg des Rohgewichtes des in Verlust geratenen oder beschädigten Gutes.
- ii. Bei grenzüberschreitenden Transporten haftet der AN nach den Bestimmungen der CMR.
- iii. Der AN ist verpflichtet gemäß § 7 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) eine Versicherung zu zeichnen und einen entsprechenden Versicherungsnachweis während der Beförderung im Fahrzeug mitzuführen. Die Versicherung enthält einen maximalen Selbstbehalt von 500 EUR für den Nahverkehr bzw. 2.000 EUR für den Fernverkehrseinsatz bzw. den Einsatz im grenzüberschreitenden Verkehr. Der Versicherungsschutz schließt die Haftung gemäß § 435 HGB und Artikel 29 CMR ein mit einer Mindestdeckungssumme von 600.000 EUR je Schadenfall (auch für Schäden gemäß Art. 29 CMR).
- iv. Der AN ist verpflichtet zum Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 1.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden sowie 100.000 EUR für Vermögensschäden.
   v. Der AN weist den Versicherungsschutz durch Vorlage der Policen (Versicherungsbestätigungen) in deutscher oder englischer Sprache nach und entbindet seine Versicherer hinsichtlich des Nachweises zur Prämienzahlung von der Schweigepflicht.

#### b. Genehmigungen

 Der AN bestätigt den Besitz einer gültigen EU-Gemeinschaftslizenz zum grenzüberschreitenden und innerstaatlichen gewerblichen Güterkraftverkehr gem. Verordnung (EG) Nr. 1071/2009. Eine Kopie dieser Lizenz hat der TU der Firma HÜTTER zu übermitteln.

#### c. Mindestlohngesetz

 Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes in der jeweils aktuellen Version. Eine schriftliche Bestätigung hierüber hat der AN HÜTTER zu übermitteln.

#### d. Datenschutz

i. Der AN bestätigt hiermit gegenüber HÜTTER, die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO (EU) 2016/679) in der jeweils geltenden Version vollumfänglich einzuhalten. Auch HÜTTER verpflichtet sich Daten nur im notwendigen Rahmen zu nutzen.

#### 2. Operative Bedingungen

#### a. Verhalten an Ladestelle + Entladestelle

- i. Das Fahrpersonal hat sich stets freundlich und hilfsbereit zu verhalten.
- ii. Ihr Mitarbeiter repräsentiert Ihr eigenes Unternehmen und Ihren Auftraggeber HÜTTER gleichermaßen. Daher unter keinen Umständen Diskussionen oder gar Streit mit dem Verlader/ Entlader! Bei kritischen Situationen stets Ruhe bewahren und HÜTTER verständigen.
- iii. Generell sind die Betriebs-, Hygiene- und Sicherheitsvorschriften der jeweiligen Unternehmen/ Betriebsstätten einzuhalten.



- iv. Weisungen des Lade- oder Entladepersonals, die im Widerspruch zu unseren Informationen/ Anweisungen stehen, sind grundsätzlich vor Ausführung mit HÜTTER zu klären.
- v. Es dürfen generell KEINE Fotos von den Betriebsstätten und/ oder Personen auf den Betriebsgeländen gemacht werden. Ausnahmen können ggfs. beschädigte Waren sein. Dieses ist nur nach ausdrücklichem Einverständnis des jeweiligen Betreibers/ der Betriebsstätte, sowie nach Rücksprache mit HÜTTER erlaubt.

#### b. Bereitstellung zur Beladung

- i. VOR der Beladung muss Folgendes überprüft werden:
  - 1. Leere, bzw. bei Teilpartien ausreichend freie Ladefläche
  - 2. Sauberkeit der Ladefläche
  - 3. Geruchsfreiheit
  - 4. Bei Frigo-Lkw: keine Restfeuchtigkeit nach Abtauprozess, vorkühlen auf vorgeschriebene Transporttemperatur, Abhängen von Fleischhaken, bei stärkerer Verschmutzung VORHER Innenreinigung durchführen.

#### c. Anforderungen an das Fahrpersonal

- i. Mitzuführende persönliche Dokumente:
  - 1. Gültige Fahrerlaubnis
  - 2. Gültige Fahrerkarte
  - 3. Gültiger Personalausweis oder Reisepass
  - 4. Kopie oder Original des Arbeitsvertrags
  - 5. ADR-Bescheinigung
- ii. Mitzuführende Fahrzeugdokumente:
  - 1. EU-Lizenz
  - 2. Gültige ATP-Bescheinigung (bei Transport von temperatürgeführter Ware)
  - 3. Ggf. Sonn- und Feiertagsgenehmigung
- iii. Schutzausrüstung und Bekleidung
  - 1. Mitführen bzw. Tragen der Persönlichen Schutzausrüstung (PSA)
  - 2. Angemessene Bekleidung (z.B. Lange Hosen, feste Schuhe, T-Shirt mindestens ½ Arm etc.)

#### d. Anforderungen an Lkw und sonstiges Equipment

- i. Ausreichendes Ladungssicherungsmaterial in einwandfreiem Zustand (z. B. Sperrstangen, Spanngurte, Antirutschmatten)
- ii. Funktionstüchtiges Kühlaggregat (bei temperaturgeführter Ware)
- iii. Funktionstüchtiger Temperaturschreiber
- iv. Thermometer (Stechthermometer oder Infrarot-Thermometer)
- v. Gefahrgutausrüstung
- vi. Der Auflieger muss abschließbar und verschlussfähig (Plombe) sein (TIR-Kabel/ Zollschnur bei Planen-Aufliegern // Vorrichtungen für Plomben an den Trailer-Türen bei Box-/ Frigo-Aufliegern).
- vii. Für Thermo-Auflieger: der Auflieger wird regelmäßig von innen gereinigt und ggfs. mit dafür speziell geeigneten Reinigungsmitteln desinfiziert. Es gibt hierüber eine schriftliche Dokumentation und entsprechende Nachweise.

#### e. Temperaturprüfung

- i. Generell sind bei temperaturgeführten Waren durch ihr Fahrpersonal stichprobenartige Temperaturprüfungen mit einem geeichten Thermometer (Stechthermometer oder Infrarot-Thermometer) durchzuführen.
- ii. Die Probe ist **VORHER** mit dem Verladepersonal abzusprechen.
- iii. Es sollten 30% einer Sendung geprüft werden. Bei FTL an mindestens drei unterschiedlichen Punkten.
- iv. Sollte Ihnen der Zugang zum Lager, bzw. die Temperaturprüfung seitens des Verladers verweigert werden, ist der Beginn der Verladung zu stoppen und weitere Weisung bei HÜTTER einzuholen.



- v. Sollten die gemessenen Warentemperaturen NICHT den vorgeschriebenen Temperaturen gem. Transportauftrag entsprechen, ist die Verladung unmittelbar zu stoppen und weitere Weisung bei HÜTTER einzuholen.
- vi. Die gemessene(n) Temperatur(en) der Ware sind auf dem Frachtbrief, dem Lieferschein oder einem separaten Temperaturnachweisdokument zu vermerken und vom Verlader zu unterzeichnen.

#### f. Beladung

- i. Prüfen Sie sorgfältig die Auftragsnummer(n), Adressen im Lieferschein/ Frachtbrief, Anzahl der Packstücke, den Zustand der Verpackung bzw. der Ware, das Ladungsgewicht etc. Sollten Sie Abweichungen jeglicher Art feststellen, ist umgehend die Verladung zu stoppen und Weisung bei HÜTTER einzuholen.
- ii. Teilen Sie dem Verlader mit, wie er die Ware auf dem Lkw verladen soll. Beachten Sie dabei die bauartbedingten und gesetzlichen Vorschriften zur Ladungssicherung und zur Lastverteilung auf dem Fahrzeug.
- iii. Nach Rücksprache mit HÜTTER sind jegliche Abweichungen/ Beschädigungen etc. im Frachtbrief einzutragen und vom Verlader zu unterzeichnen.
- iv. Bei temperaturgeführter Ware: sorgen Sie für ausreichende Luftzirkulation im Auflieger.
- v. Abpacken und Umpacken von Sendungen ist strikt untersagt.
- vi. Sollte Ihr Fahrpersonal bei der Beladung NICHT anwesend sein dürfen, ist HÜTTER unmittelbar zu informieren. Nach Rücksprache mit HÜTTER ist das auf dem Frachtbrief einzutragen und vom Verlader zu unterzeichnen.
- vii. Abhängig von der gängigen Praxis an der Ladestelle kann der Fahrer gebeten werden, die Beladung des Fahrzeugs zu unterstützen oder die Beladung ganz oder teilweise selbst durchzuführen. Soweit gefordert obliegt dem AN abweichend von § 412 HGB die vollständige beförderungssichere und betriebssichere Beladung des Fahrzeuges. Im Sinne einer kooperativen Arbeitshaltung bitten wir diese Praxis durch Ihr Personal zu unterstützen.

#### g. Ladungssicherung

- i. Die von Ihnen übernommene Ladung ist nach geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Ladungssicherung entsprechend durch Ihr Personal auf dem Fahrzeug zu sichern.
- ii. Nutzen Sie zur Ladungssicherung ausschließlich entsprechend technisch einwandfreies und zertifiziertes Ladungssicherungsmaterial.

#### h. Obhutspflicht des Auftragnehmers / Sicherheitsanforderungen

- i. Bei temperaturgeführten Transporten stellen Sie das Kühlaggregat des Aufliegers auf die entsprechende vorgeschriebene Transporttemperatur.
- ii. Beachten Sie unbedingt die exakten Anweisungen in unseren Transportaufträgen zu den zu führenden Transporttemperaturen (z. B. Start-Stopp oder Dauerlauf-Funktion, langsames Herunterkühlen/ Veränderung der Setpoints am Aggregat während der Transportdauer o. ä.).
- iii. Um den unautorisierten Zugriff durch Dritte zu vermeiden, sind folgende Punkte einzuhalten:
  - Verschließen Sie den Laderaum über Türschlösser, mit Ring- oder Bügelschlössern.
  - 2. Falls notwendig: Verplomben Sie den Laderaum oder lassen Sie diesen von der Ladestelle verplomben. Tragen Sie die Plomben Nr. auf dem Frachtbrief ein.
  - 3. Prüfen Sie bei Beginn jeder Pause und vor Fahrtbeginn die Unversehrtheit der Schlösser/ Plomben.
  - 4. Nutzen Sie bewachte Parkplätze oder zumindest gut beleuchtete Plätze. Beladene Fahrzeuge/Transportbehältnisse sind über Nacht, an Feiertagen und Wochenenden verschlossen auf einem gesicherten Grundstück, bewachten Parkplatz oder sonst beaufsichtigt abzustellen.



- 5. Parken Sie wo immer möglich dicht an Zäunen, Gebäuden, Mauern, Back-to-Front oder Back-to-Back mit anderen Lkw, damit die Türen nicht geöffnet werden können.
- 6. Bei Transporten nach GB ist es strikt untersagt, im Radius von 150 km vor den Kontinentalhäfen (Calais, Zeebrügge, Ostende etc.) die Fahrt zu unterbrechen.
- 7. Sie müssen jederzeit über den Standort und den Transportstatus Ihres Fahrzeugs Auskunft geben können.
- 8. Jegliche Information über z.B. Ladung, Route, Versender, Empfänger ist absolut vertraulich zu behandeln und darf nicht an unbefugte Personen mitgeteilt werden.
- 9. Nehmen Sie im Interesse auch Ihrer eigenen Sicherheit keine Anhalter oder sonstige betriebsfremden Personen mit.
- 10. Überprüfen Sie regelmäßig Ihr Fahrzeug/ den Laderaum auf Personen, die sich dort illegal Zutritt verschaffen, bzw. dort aufhalten.
- 11. Melden Sie jede Abweichung sofort an HÜTTER!
- iv. Sollte der versiegelte Laderaum von offiziellen Behörden (z.B. Polizei, Zoll, Veterinär) geöffnet werden, dann muss sich das Fahrpersonal diese Öffnung auf dem Frachtbrief schriftlich bestätigen lassen. Ebenfalls muss der Laderaum danach erneut versiegelt werden und die neue Plomben-Nummer im Frachtbrief eingetragen werden.

#### i. Um- und Beiladeverbot

- Es besteht für alle Komplettladungen grundsätzlich ein Um- und Beiladeverbot.
- ii. Bei Sammelgut-/ Teilpartien ist darauf zu achten, dass Ware nicht durch andere Sendungen in irgendeiner Weise negativ in ihren Eigenschaften beeinträchtigt wird (Vermeidung von Kreuzkontamination/ Beschädigung). Die Beförderungssicherheit und Betriebssicherheit ist auch nach den jeweiligen Entladestellen sicherzustellen.

#### j. Ladehilfsmittel

- i. Sämtliche Ladehilfsmittel, kurz LHM (Paletten, Gitterboxen, sonstige LHM) sind vom AN bei der Be- und Entladung grundsätzlich gegen LHM gleicher Art und Güte Zug-um-Zug zu tauschen.
- ii. Hat der AN an der Ladestelle keine oder nicht genügend tauschfähige LHM abgegeben, so entbindet ihn das nicht von der Tauschpflicht beim Empfänger.
- iii. Die vom Empfänger ausgehändigten LHM hat der AN binnen 14 Tagen in Absprache mit unserer Paletten-Abteilung zurückzuführen (paletten@huetterspedition.de). Die Kosten für diese Rückführung sind bereits in unserem Frachtpreis enthalten und werden nicht separat vergütet.
- iv. Wird eine Rechnungserstellung notwendig, berechnen wir eine Bearbeitungsgebühr (Betrag siehe untenstehend). Diese wird auch bei nachträglicher Rückführung der LHM nicht erstattet.
- v. Nicht getauschte oder binnen o.g. Frist zurückgeführte LHM berechnen wir wie folgt (netto):

Europalette: €13, Gitterboxpalette: €92, Halbpalette (Düsseldorfer Palette): €7,50
 Kunststoffpalette/ H1: €92, Kunststoffkiste (E1 / E2): €5,80
 Bearbeitungsgebühr: €25,-

vi. LHM werden von uns nur gegen Vorlage eines vom Absender, bzw. Empfänger schriftlich quittierten Belegs gutgeschrieben.

#### k. Entladung

i. Für die gesamte Belade- und Transportdauer bis zur Entladung temperaturgeführter Ware ist unmittelbar nach der Entladung ein Protokoll des Temperaturverlaufs zur Verfügung zu stellen. Dieses kann entweder



- durch einen Drucker direkt am Auflieger durch den Fahrer geschehen, oder über ein Telematik-System aus Ihrer Disposition.
- ii. Abhängig von der gängigen Praxis an der Entladestelle kann der Fahrer gebeten werden, die Entladung des Fahrzeugs zu unterstützen oder die Entladung ganz oder teilweise selbst durchzuführen. Soweit gefordert ist AN abweichend von § 412 HGB verpflichtet das Fahrzeug zu entladen. Im Sinne einer kooperativen Arbeitshaltung bitten wir, diese Praxis durch Ihr Personal zu unterstützen.
- iii. Sämtliche Abweichungen und Reklamationen (Fehlmengen, Beschädigungen, Temperaturabweichungen o.ä.) sind sofort an HÜTTER zu melden.
- iv. Für die Nichteinhaltung von Terminen, welche durch Sie verschuldet sind, halten wir Sie im Rahmen geltender Gesetze und Bestimmungen haftbar.

#### I. Dokumentation

- Zu jedem Transport ist ein (CMR-)Frachtbrief auszustellen und mitzuführen. Mangels eines separaten Formulars zur Temperaturkontrolle bei Warenübernahme sind auch hierauf die gemessenen Warentemperaturen zu dokumentieren.
- ii. Lademittelschein
- iii. Lieferschein, Bordero/ Rollkarte
- iv. Ggf. ist ein separates Formular zum Nachweis der vorgenommenen Warentemperatur-Kontrolle bei Übernahme des Gutes auszufüllen.
- v. Auf Verlangen sind Nachweise über die Reinigung von Fahrzeugen/ Aufliegern an HÜTTER zu übermitteln.

#### m. Transport von Gefahrgut (ADR)

- Bei Transport von Gefahrgut verpflichten Sie sich zur Einhaltung sämtlicher Vorschriften gem. ADR, sowie zum Mitführen der entsprechenden Begleitdokumente wie z. B. Unfallmerkblätter, Beförderungspapier, Gefahrzettel etc.
- ii. Warntafeln sind am Lkw entsprechend auszuklappen.

#### n. Informationspflicht des Auftragnehmers

i. Jegliche Abweichungen vom geplanten Transportverlauf sind umgehend an HÜTTER zu melden.

#### o. Abweichungen, Weisungen, Schäden

- i. Weisungen, welche Sie oder das von Ihnen eingesetzte Fahrpersonal durch Dritte erhalten, sind vor Ausführung mit HÜTTER abzustimmen. Zusätzliche Kosten, die Ihnen durch die Annahme und Ausführung solcher Weisungen entstehen und welche *nicht* mit HÜTTER abgestimmt sind, werden von Hütter nicht übernommen.
- ii. Schäden, Unfälle, Ausfall von Kühlaggregaten und sonstige unvorhersehbaren Ereignisse sind unverzüglich nach Eintritt, bzw. Feststellung an HÜTTER zu melden.
- iii. Im Fall von Reklamationen/ Annahmeverweigerungen seitens des Empfängers aufgrund von festgestellten Mängeln an der Ware/ vermuteten Transportschäden ist HÜTTER unmittelbar zu informieren.
- iv. Melden Sie Transportschäden unmittelbar Ihrer Versicherung. Ggf. wird ein Sachverständiger hinzugezogen, der den Schaden vor Ort begutachtet.

#### p. Stand- und Wartezeiten

- i. Wir übernehmen Kosten für Stand-/ Wartezeiten, sofern diese durch HÜTTER verursacht sind in folgendem Umfang:
  - Die jeweils ersten drei Stunden nach Eintreffen des Lkw an Ladeoder Entladestelle sind kostenfrei.
  - 2. Ab der vierten Stunde vergüten wir je angefangene Stunde € 33,- für Planen-Lkw und € 35,- für Frigo-Lkw. Maximal jedoch € 300,- pro Werktag für Planen-Lkw und € 340,- für Frigo-Lkw.



- Kosten für Stand und Wartezeiten werden von HÜTTER ausdrücklich <u>NICHT</u> übernommen, sofern einer oder mehrere der folgenden Punkte erfüllt ist/ sind:
  - a. Der AN ein gebuchtes Zeitfenster *nicht* einhält und sich verspätet (auch nicht bei vorheriger Avisierung, dass der Lkw sich verspäten wird).
  - b. Der AN zu *FRÜH*, z. B. VOR gebuchtem Zeitfenster an Ladeoder Entladestelle eintrifft und dadurch Wartezeiten bis zum Zeitfenster entstehen.
  - c. Der AN es unterlässt, HÜTTER von der Wartezeit zuerst und unverzüglich *telefonisch*; sowie im Nachgang *schriftlich* in Kenntnis zu setzen.
  - d. Das Fahrzeug, das Fahrpersonal, das sonstige Equipment, oder sonstige im Transportauftrag und/ oder in diesen AGB + OB genannten Parameter nicht die Anforderungen erfüllt und dadurch Wartezeiten entstehen und die der AN damit selbst verschuldet.

#### g. Verhalten im Notfall + Erreichbarkeit HÜTTER

 Mit jedem Transportauftrag erhalten Sie die aktuellen Rufnummern, sowie eine Notfallnummer unserer Mitarbeiter. Diese sind im Notfall unmittelbar zu informieren.

#### r. Abrechnung + Zahlungsvereinbarung

i. Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage netto; wahlweise 14 Tage mit einem Skontoabzug von 3%. Die Skontierung ist ein freiwilliger Service von HÜTTER. Es besteht kein Anspruch hierauf und diese Regelung kann jederzeit einseitig von jeder Partei widerrufen werden. Das Sonderzahlungsziel muss auf jeder Rechnung aufgeführt sein. Ohne diese Information zur Skontoregelung gilt das Zahlungsziel von 30 Tagen als vereinbart. Es gilt der Tag des Posteingangs bei HÜTTER, D-74613 Öhringen. Für Skontoregelung bitte HIER zum Einverständnis unterschreiben:

JA,	wir möchten am Skontoabzugsverfahren ausdrücklich teilnehmer	<b>)</b> :	
		(Name, Datum, Unterschrift,	Stempel)

- Frachtpapiere/ Ablieferbelege/ Leergutscheine müssen uns innerhalb von 10 Tagen nach dem Lieferdatum zur Verfügung gestellt werden.
- iii. Sollten Sie die o.g. Frist nicht einhalten, behalten wir uns eine Kürzung Ihrer Frachtrechnung um €25,- vor.
- iv. Die o.g. Belege können Sie uns vorab per Mail an <a href="mailto:pod@huetter-spedition.de">pod@huetter-spedition.de</a>
  zukommen lassen. Hierbei beachten Sie bitte folgende Punkte
  - 1. Zur jeder Tour muss eine separate Mail mit unserer Tour Nummer im Betreff versandt werden.
  - 2. Zu dieser Mail müssen im Anhang die Belege im pdf Format sein und die Dateinamen müssen unsere Tour Nummer sein.
  - 3. Wir behalten uns vor, die Originalbelege unmittelbar bei Ihnen anzufordern.
- v. Wir akzeptieren Ihre Rechnungen nur, wenn die folgenden Dokumente vollständig und im Original beigefügt sind:
  - 1. Rechnung unter Angabe unserer Referenz-/ Tour Nummer
  - 2. Vollständig ausgefüllter und vom Empfänger quittierter Original-Ablieferbeleg/ Frachtbrief/ Lieferschein/ Rollkarte
  - 3. Nachweis über die stichprobenartige Temperaturkontrolle bei der Verladung
  - 4. Original-Leergutnachweis/ Palettenschein
  - 5. Ausdruck des Temperaturschreibers
  - 6. Ggf. Zolldokumente bzw. Nachweise über erledigte Zollformalitäten



#### s. Kundenschutz

i. Kundenschutz gilt grundsätzlich als vereinbart. Bei der Vermutung der Verletzung dieser Vereinbarung halten wir uns den Rechtsweg offen und werden Schadenersatzansprüche anmelden und rechtlich durchsetzen.

#### t. Weitergabe von Transportaufträgen

- i. Es ist dem AN strikt untersagt, die von HÜTTER erteilten Transportaufträge an andere Transport-/ Speditionsunternehmen weiterzugeben.
- ii. Es ist dem AN strikt untersagt, von HÜTTER angebotene oder bereits per Transportauftrag erhaltene Transporte auf Frachtenbörsen (z.B. Timocom) zu veröffentlichen.

#### u. Aufrechnung

i. Der AN erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass HÜTTER sich die Möglichkeit einer Aufrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus nicht-konnexen Geschäftsvorgängen vorbehält. Hierzu gehört z. B. die Aufrechnung von Forderungen seitens HÜTTER gegen den AN aus Palettenschulden gegen Verbindlichkeiten seitens HÜTTER gegen den AN aus Transportleistungen.

#### v. Umweltschutz

i. Dem Unternehmen HÜTTER ist es ein besonderes Anliegen, im Sinne der Umwelt zu handeln. HÜTTER ist nach der Umweltnorm ISO 14001 zertifiziert. Wir erwarten auch von unseren Partnern, sich dieser wichtigen Aufgabe zu verschreiben und ihre Prozesse entsprechend darauf auszurichten.

#### w. Gerichtsstand

i. Gerichtsstand für beide Parteien ist D-74613 Öhringen soweit keine zwingenden, gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

#### x. Salvatorische Klausel

i. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Freigabe: 01.Apr.2020 Rev.02

#### 3. Abschließende Erklärung

Bitte beachten Sie, dass wir Ihnen mit dieser Vereinbarung einen Leitfaden an die Hand geben, der Ihnen und uns einen reibungslosen Transport- und Administrationsverlauf sicherstellen soll. Beachten Sie bitte ebenfalls, dass bei jeglicher Zuwiderhandlung der Auftrag unverzüglich unsererseits storniert werden kann und wir keinerlei Kosten durch den AN akzeptieren. Differenzbeträge zur Organisation und Zurverfügungstellung von Ersatz-Lkw, welche seitens des AN aufgrund von Missachtung dieser AGB + OB verursacht werden, können dem AN seitens HÜTTER in Rechnung gestellt werden.

Datum, Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Auftragnehmers